

1.1 Verordnungstext

Teilbebauungsplan Riepl Hube

für die
**Grundstücke 140/3, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6,
143/7, 143/8, 143/9, 144, 145, 148/4, 276, .9, .10**
alle KG.Pritschitz

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

vom 16.12.1997, Zl. 853/6/97-II

mit der ein Teilbebauungsplan in schriftlicher und zeichnerischer Form für die in der zeichnerischen Darstellung als Planungsgebiet festgelegten Grundstücke und Teile von Grundstücken erlassen wird.

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- a) Diese Verordnung gilt für die als Planungsgebiet gekennzeichneten Flächen der zeichnerischen Darstellung (Plannummer KR97BPRH01-V) in der Fassung vom 25.06.1997 innerhalb der Planungsgrenzen dargestellten Grundstücken und Teilen von Grundstücken der KG Pritschitz.
- b) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Bebauungsbedingung stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.
- c) Der Teilbebauungsplan ergänzt den für Gebietsteile der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See erlassenen textlichen Bebauungsplan Zl. 87/3/93 - II vom 16.03.1993 i. d. g. F., dessen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die Festlegungen dieses Teilbebauungsplanes im einzelnen abgeändert werden, vollinhaltlich wirksam bleiben.

§ 2

Mindestgröße und Begrenzung der Baugrundstücke

(§ 25 Abs. 1, Lit. a) - KGplG 1995)

- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 700 m² festgelegt.
- b) Die Schaffung neuer Grundstücke im Planungsgebiet im Sinne § 2 setzt deren Bebaubarkeit und verkehrsmäßige Erschließbarkeit voraus.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(§ 25, Abs. 1, Lit. b) - KGplG 1995)

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die im Planungsgebiet zu berücksichtigende Geschoßflächenzahl wird mit 0,4 festgelegt.

§ 4

Bebauungsweise

(§ 25, Abs. 1, Lit. c) - KGplG 1995)

Im Planungsgebiet wird die offene Bauweise festgelegt.

§ 5

Geschoßanzahl und Bauhöhe

(§ 25, Abs. 1, Lit. d) - KGplG 1995)

Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschoßanzahl bestimmt. Als Regelgesamthöhe der Vollgeschosse werden 3 m angenommen. Bei ausbaufähigen Dachgeschossen ist die Ausbildung einer Kniestockhöhe bis zu 1,40 m zwischen Fußbodenniveau des Dachgeschosses und Oberkante der jeweiligen Fußfette zulässig. Das Niveau des Erdgeschoßfußbodens wird teilweise mit Höhenwerten bestimmt. Diese Höhenwerte können bis zu einen halben Meter über- bzw. unterschritten werden.

§ 6
Ausmaß der Verkehrsflächen
(§ 25, Abs. 1, Lit e) und Abs. 2 Lit a) - KGplG 1995)

Für die Erschließung des Planungsgebietes ist gemäß der zeichnerischen Darstellung die Regelwegparzellenbreite von 6 m auszuführen.

Der Verlauf der bestehenden und teilweise zu erweiternden Erschließungsstraße sowie die Neuerschließung ist in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

§ 7
Baulinien
(§ 25, Abs. 2, Lit c) - KGplG 1995)

Die Baulinien sind ohne Anbauverpflichtung festgelegt. Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung enthalten.

§ 8
Dachform und Dachneigung
(§ 25, Abs. 2, Lit. f) - KGplG 1995)

Als Dachform werden Satteldach und Teilwalmdach festgelegt. Bei Zubauten sind Pultdach- und Flachdachvarianten möglich, sofern zwischen dem Hauptgebäude und dem Zubau ein ausgewogenes Verhältnis der Baumassen gewährleistet bleibt. Die Dachneigung für Sattel- und Teilwalmdächer ist zwischen 35 ° und 43 ° auszubilden.

§ 9
Firstrichtung
(§ 25, Abs. 2, Lit. f) - KGplG 1995)

Bei Sattel- und Teilwalmdächern ist der First in der Längsachse des Hauptbaukörpers auszubilden.

§ 10
Dachdeckung
(§ 25, Abs. 2, Lit. f)- KGplG 1995)

Für alle zulässigen Dachformen mit Ausnahme der Flachdächer ist kleinteiliges Deckungsmaterial in dunkelroten, braunroten oder braunen Farben in Anwendung zu bringen.

§ 11

Einfriedungen

(§ 25, Abs. 2, Lit f) - KGplG 1995)

- a) Die Baulinie für Einfriedungen (Zäune), welche neben den im § 6 dieser Verordnung angeführten Verkehrsflächen errichtet werden, sind zur Gänze auf eigenem Grund anzulegen.
- b) Gemauerte oder betonierte Sockelausbildungen dürfen entlang der Verkehrsfläche eine Sichthöhe von 30 cm nicht überschreiten. Aufbauelemente sind aus Holz, Stahl, Naturstein und natursteinähnlichen Kunststeinmaterialien herzustellen und dürfen eine maximale Gesamthöhe (Sockel plus Aufbauelemente) von 1,20 m nicht überschreiten.

§ 12

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Krumpendorf am Wörther See, am 16.12.1997

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
9010 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 19

Zahl: 143/98-III

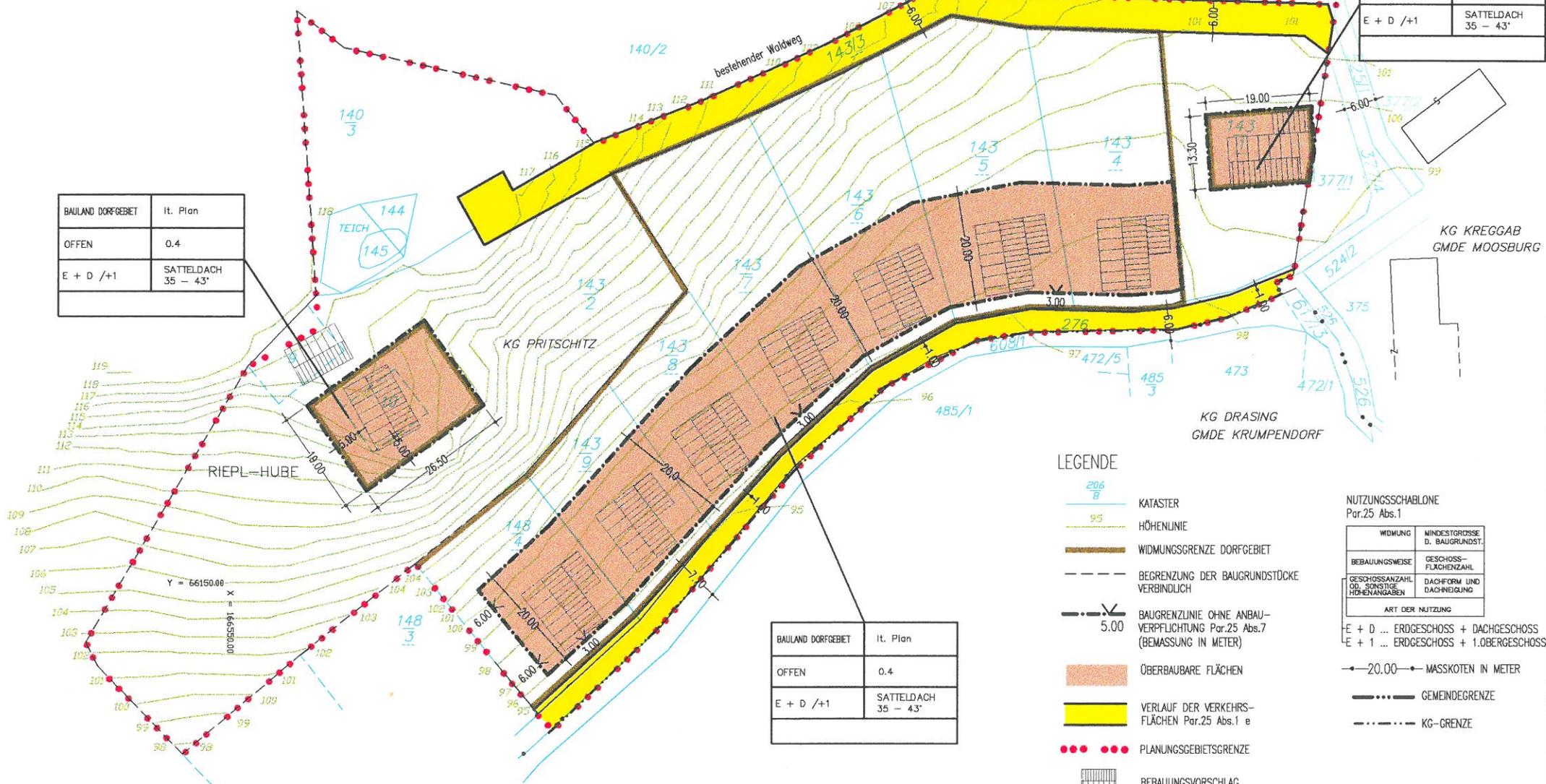
Diese Unterlage bildet einen
wesentlichen Bestandteil des
Bescheides vom 23. Feb. 1998
obiger Zahl.

Klagenfurt, am 23. Feb. 1998

Für den Bezirkshauptmann
(Kropfitsch)

BAULAND DORFGEBIET	lt. Plan
OFFEN	0.4
E + D /+1	SATTELDACH 35 - 43°

BAULAND DORFGEBIET	lt. Plan
OFFEN	0.4
E + D /+1	SATTELDACH 35 - 43°



BAULAND DORFGEBIET	lt. Plan
OFFEN	0.4
E + D /+1	SATTELDACH 35 - 43°

BAULAND DORFGEBIET	lt. Plan
OFFEN	0.4
E + D /+1	SATTELDACH 35 - 43°

LEGENDE

- 206/8 KATASTER
- 95 HÖHENLINIE
- WIDMUNGSGRENZE DORFGEBIET
- BEGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE VERBINDLICH
- 5.00 BAUGRENZLINIE OHNE ANBAU-VERPFLICHTUNG Par.25 Abs.7 (BEMASSUNG IN METER)
- ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- VERLAUF DER VERKEHRS-FLÄCHEN Par.25 Abs.1 e
- PLANUNGSBEIETSRENZE
- BEBAUUNGSVORSCHLAG

NUTZUNGSSCHABLONE
Par.25 Abs.1

WIDMUNG	MINDESTGRÖSSE D. BAUGRUNDST.
BEBAUUNGSWEISE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
GESCHOSSANZAHL OD. SONSTIGE HÖHENANGABEN	DACHFORM UND DACHNEIGUNG
ART DER NUTZUNG	

- E + D ... ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS
- E + 1 ... ERDGESCHOSS + 1.OBERGESCHOSS
- 20.00- MASSKOTEN IN METER
- GEMEINDEGRENZE
- KG-GRENZE



FLÄCHE DES PLANUNGSBEIETES: ca 16 205 M2
 GP: 140/3, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 143/7, 143/8, 143/9, 145, 144, 148/4, 276, .9, .10 KG: Pritschitz

 RAUMPLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. JOHANN KAUFMANN WAIMANNSDORFERSTR. 8 8020 KLAGENFURT TELEFON 0463/230 400 FAX 0463/230 400-4	GEMEINDE KRUMPENDORF TEILBEBAUUNGSPLAN	
	RIEPL-HUBE	DATUM: 25.06.1997
	ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG	MASSTAB: 1:1000
		BEARBEITUNG: Kaufmann/de Monte PLANNUMMER: KR97BPRH01-V